

Herausgeber: Jochen Papenhausen
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht

Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

38 BGH: Haftung des Internetanschluss-Inhabers für unzureichend gesichertes WLAN

39 Wirtz: Die Deckelung von Abmahnkosten nach § 97a Abs. 2 UrhG

>> BGH: Preisangaben in Preissuchmaschinen, s. [MiKaP 2010/03](#), S. 26

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

45 OLG Frankfurt: Haftung der DENIC e. G. / Löschungspflicht einer Domainregistrierung III

46 LG Frankfurt: Haftung der DENIC e. G. / Löschungspflicht einer Domainregistrierung II

46 LG Frankfurt: Haftung der DENIC e. G. / Löschungspflicht einer Domainregistrierung I

>> BGH: Verwendung fremder Fotos im Internet, s. [MiKaP 2010/03](#), S. 28

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht / Sonstiges*

46 OLG Frankfurt: Kein Anspruch auf sofortige Löschung von IP-Adressen

47 Anm. zu OLG Frankfurt: Kein Anspruch auf sofortige Löschung von IP-Adressen

>> OLG Düsseldorf: Verwendung von gekauften E-Mail-Adressen, s. [MiKaP 2010/03](#), S. 31

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht*

>> BAG: Internet für den Betriebsrat, s. [MiKaP 2010/03](#), S. 34

Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht Jochen Papenhausen,

Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: post@kanzlei-papenhausen.de, Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe.

BGH: Haftung des Internetanschlusshabers für unzureichend gesicherten WLAN-Anschluss

Der Bundesgerichtshof (BGH)¹ hatte über den Haftungsumfang privater WLAN-Anschlusshaber² zu entscheiden.

Nach der Pressemitteilung des BGH³ ergab sich zum Fall „Sommer unseres Lebens“ folgender Sachverhalt (zu den Vorinstanzen siehe LG Frankfurt⁴ und OLG Frankfurt⁵):

„Privatpersonen können auf Unterlassung, nicht dagegen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn ihr nicht ausreichend gesicherter WLAN-Anschluss von unberechtigten Dritten für Urheberrechtsverletzungen im Internet genutzt wird. Das hat der u. a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden.

Die Klägerin ist Inhaberin der Rechte an dem Musiktitel "Sommer unseres Lebens". Mit Hilfe der Staatsanwaltschaft wurde ermittelt, dass dieser Titel vom Internetanschluss des Beklagten aus auf einer Tauschbörse zum Herunterladen im Internet angeboten worden war. Der Beklagte war in der fraglichen Zeit jedoch in Urlaub. Die Klägerin begehrt vom Beklagten Unterlassung, Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten.

Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil aufgehoben, soweit das Berufungsgericht die Klage mit dem Unterlassungsantrag und mit dem Antrag auf Zahlung der Abmahnkosten abgewiesen hatte. Der BGH hat angenommen, dass eine Haftung des Beklagten als Täter oder Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung nicht in Betracht kommt. Auch privaten Anschlussinhabern obliegt aber eine Pflicht zu prüfen, ob ihr WLAN-Anschluss durch angemessene Sicherungsmaßnahmen vor der Gefahr geschützt ist, von unberechtigten Dritten zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen missbraucht zu werden. Dem privaten Betreiber eines WLAN-Netzes kann jedoch nicht zugemutet werden, seine Netzwerksicherheit fortlaufend dem neuesten Stand der Technik anzupassen und dafür entsprechende finanzielle Mittel aufzuwenden. Seine Prüfpflicht bezieht sich daher auf die Einhaltung der im Zeitpunkt der Installation des Routers für den privaten Bereich marktüblichen Sicherungen.

Diese Pflicht hatte der Beklagte nach Auffassung des Bundesgerichtshofs verletzt. Er hatte es bei den werkseitigen Standardsicherheitseinstellungen des WLAN-Routers belassen und das Passwort nicht durch ein persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort ersetzt. Ein solcher Passwortschutz war auch für private WLAN-Nutzer bereits im Jahre 2006 üblich und

¹ BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08 („Sommer unseres Lebens“), GRUR 2010, 633, WRP 2010, 912.

² Siehe auch Anmerkungen/Kommentare zum Urteil-BGH vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08: Rössel, ITRB 2010, 151; Schwartmann/Kocks, K&R 2010, 433; Stang/Hühner, GRUR 2010, 636.

³ Pressemitteilung des BGH vom 12.05.2010, Nr. 101/2010.

⁴ LG Frankfurt, Urteil vom 05.10.2007, Az. 2/3 O 19/07.

⁵ OLG Frankfurt, Urteil vom 01.07.2008, Az. 11 U 52/07, MMR 2008, 603, GRUR-RR 2008, 279; s. a. Hornung, Anmerkung zu OLG Frankfurt, Urteil vom 01.07.2008, Az. 11 U 52/07, CR 2008, 582.

zumutbar. Er lag im vitalen Eigeninteresse aller berechtigten Nutzer und war mit keinen Mehrkosten verbunden.

Der Beklagte haftet deshalb nach den Rechtsgrundsätzen der sog. Störerhaftung auf Unterlassung und auf Erstattung der Abmahnkosten (nach geltendem, im Streitfall aber noch nicht anwendbarem Recht fallen insofern maximal 100 € an). Diese Haftung besteht schon nach der ersten über seinen WLAN-Anschluss begangenen Urheberrechtsverletzung. Hingegen ist der Beklagte nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Eine Haftung als Täter einer Urheberrechtsverletzung hat der Bundesgerichtshof verneint, weil nicht der Beklagte den fraglichen Musiktitel im Internet zugänglich gemacht hat. Eine Haftung als Gehilfe bei der fremden Urheberrechtsverletzung hätte Vorsatz vorausgesetzt, an dem es im Streitfall fehlte.“

Wirtz⁶: Die Deckelung von Abmahnkosten nach § 97a Abs. 2 UrhG

I. Einführung

Das Internet ist lange Zeit ein beliebter Tauschplatz für Musik- und Filmdateien gewesen, auf dem risikolos mit fremden Urheberrechten freihändig oder gar offen rechtswidrig umgegangen werden konnte. Dass diese Zeiten vorbei sind, tritt immer mehr in das öffentliche Bewusstsein. Die Musik- und Filmindustrie hat spätestens zu Beginn des neuen Jahrtausends die von illegalen Tauschbörsen und sonstigen Internetplattformen ausgehenden Gefahren erkannt und den Kampf gegen sie aufgenommen. Immer häufiger kommt es dabei in den letzten Jahren auch dazu, dass sich die Rechteinhaber direkt an den einzelnen Tauschbörsennutzer bzw. Anbieter halten und diesen auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch nehmen. Öffentliche Aufmerksamkeit erregen dabei allerdings kaum diese Rechtsfolgen, sondern stattdessen die Kostenansprüche, die der Rechteinhaber wegen einer urheberrechtlichen Abmahnung geltend macht. Nicht selten handelt es sich hierbei um Beträge, die in der Größenordnung von ca. 800 €⁷ bis ca. 1.400 €⁸ liegen. Erreicht wurde von der öffentlichen Empörung über die Höhe dieser Kosten schließlich auch die Politik. Im Jahre 2008 entschied sie sich daher, mit § 97a Abs. 2 UrhG eine Neuregelung mit folgendem Inhalt zu schaffen:

„§ 97a Abmahnung

(2) Der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung beschränkt sich in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf 100 Euro.“

Der nachstehende Beitrag erläutert die Voraussetzungen dieser Neuregelung und zeigt anhand von drei aktuellen Fällen, wie sich die Regelung des § 97a Abs. 2 UrhG in der Rechtswirklichkeit auswirkt. Hierbei wird deutlich werden, dass die Voraussetzungen des § 97a Abs. 2 UrhG noch nicht vollständig erschlossen sind und in der Zukunft noch weiter beleuchtet und konkretisiert werden müssen.

⁶ Peter B. Wirtz ist derzeit Rechtsreferendar am OLG Oldenburg.

⁷ Z.B. AG Hamburg, Urteil vom 14.07.2009, Az. 36a C 149/09, GRUR-RR 2010, 311.

⁸ Z.B. LG Köln, Urteil vom 21.04.2010, Az. 28 O 596/09.

II. Exkurs: Die Funktion der Abmahnung

Bevor die Vorschrift des § 97a UrhG genauer beleuchtet wird, soll zum besseren Verständnis ein kurzer Blick auf die Funktion der Abmahnung geworfen werden. In der nicht-juristischen Berichterstattung wird nicht selten der Eindruck erzeugt, als handele es sich hierbei um ein fast schon anrüchiges Mittel, mit dem Anwälte sich auf Kosten unbescholtener Bürger eine lukrative Einnahmequelle sichern wollen.

Dieser Eindruck mag für den einen oder anderen Rechtsanwalt, der sich die massenhafte Abmahnung zum Geschäft gemacht hat, zutreffend sein. In der ganz überwiegenden Zahl der Verletzungsfälle ist er jedoch falsch. Die Abmahnung ist stattdessen ein seit vielen Jahren anerkanntes Mittel, dessen sich der Rechteinhaber bedienen kann, um außerhalb eines Gerichtsverfahrens seine Rechte geltend zu machen. § 97a Abs. 1 UrhG schreibt zu diesem Zwecke sogar folgendes vor:

„§ 97a Abmahnung

(1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.“

Dieser Vorschrift lässt sich zweierlei entnehmen: erstens, dass die Abmahnung auch im Sinne des Verletzers liegt, da dieser aufgrund der Abmahnung durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung einen (deutlich) kostenintensiveren Gerichtsprozess vermeiden kann und, zweitens, dass es „das gute Recht“ des Verletzten ist, vom Verletzer Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen, d.h. die erforderlichen Abmahnkosten zu erhalten. Die Abmahnung ist also ein vom Gesetzgeber (und i.Ü. auch von der Rechtspraxis) ausdrücklich gebilligtes Instrument, an dessen grundsätzlicher Berechtigung keinerlei Zweifel besteht.

III. Die Deckelung der Abmahnkosten

1. Regelungsinhalt und Gesetzesbegründung

Wie bereits erwähnt, billigt der Gesetzgeber dem Verletzten jedoch den Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten nicht unbegrenzt zu, sondern deckelt ihn unter bestimmten Voraussetzungen (dazu sogleich) bei einem Betrag von 100 €. Dieser Betrag schließt Steuern und Auslagen wie etwa Portokosten ein, nicht aber solche Auslagen, die für die notwendige Ermittlung der Urheberrechtsverletzung anfallen. Kosten, die z.B. bei der Identifizierung des Inhabers eines Internetanschlusses mittels einer IP-Adresse entstehen, unterfallen daher nicht der Regelung in § 97a Abs. 2 UrhG⁹ und müssen grundsätzlich voll erstattet werden.

Gerechtfertigt wird die in § 97a Abs. 2 UrhG enthaltene Kostendeckelung in der Gesetzesbegründung damit, dass zumindest in Bagatellfällen auch ein berechtigtes Interesse der

⁹ Amtliche Begründung zum Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, BT-Drucks. 16/5048, S. 49.

Verletzer von Urheberrechten bestehe, bei Abmahnungen für erste Urheberrechtsverletzungen keine überzogenen Anwaltshonorare bezahlen zu müssen. Die vorgeschlagene Regelung schaffe vor diesem Hintergrund einen angemessenen Ausgleich der Interessen beider Seiten¹⁰.

2. Die Voraussetzungen des § 97a Abs. 2 UrhG

Um das Privileg des § 97a Abs. 2 UrhG genießen zu können, müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein. Es muss sich (a) um eine erstmalige Abmahnung handeln, (b) ein einfach gelagerter Fall vorliegen, der (c) nur eine unerhebliche Rechtsverletzung betrifft, die schließlich (d) außerhalb des geschäftlichen Verkehrs begangen wurde.

a) Erstmalige Abmahnung

Von einer erstmaligen Abmahnung ist dann auszugehen, wenn der Abgemahnte bislang keine identischen oder in ihrem Kern im Wesentlichen gleich gelagerten Verletzungshandlungen im Verhältnis zu dem abmahnenden Rechtsinhaber begangen hat¹¹. Sofern überhaupt nur eine Rechtsverletzung in Rede steht, kann es zu einer zweiten Abmahnung bezüglich ein und derselben Rechtsverletzung kommen, wenn der Verletzer sich gegen die erste Abmahnung zur Wehr setzt und der Rechtsanwalt des Verletzten nunmehr mit einem zweiten Schreiben versucht, die Durchführung eines Gerichtsverfahrens zu vermeiden und sich dabei mit den Einwänden des Verletzers auseinandersetzt¹².

b) Einfach gelagerter Fall

Ein einfach gelagerter Fall liegt nach der Vorstellung des Gesetzgebers dann vor, wenn er nach Art und Umfang ohne größeren Arbeitsaufwand zu bearbeiten ist, also zur Routine gehört¹³. Erfasst sind damit in der Rechtspraxis allein Fälle, die weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten aufweisen, bei denen also das Vorliegen einer Rechtsverletzung – ggf. auch für einen geschulten Nichtjuristen – quasi auf der Hand liegt¹⁴.

c) Unerhebliche Rechtsverletzung

Ähnlich fließend sind die Begriffsgrenzen beim Merkmal der unerheblichen Rechtsverletzung. Diese soll gegeben sein, wenn die Rechtsverletzung in qualitativer wie quantitativer Hinsicht ein geringes Ausmaß aufweist, wobei es nach der Vorstellung des Gesetzgebers auf die Umstände des Einzelfalls ankommt¹⁵.

Dass mit dieser Definition nicht viel gewonnen ist, liegt auf der Hand. Für die Abgrenzung zu unerheblichen Rechtsverletzungen sind deshalb zusätzliche Kriterien entwickelt worden, die im Einzelfall in eine umfassende Betrachtung einbezogen werden und anschließend gegeneinander

¹⁰ Amtliche Begründung zum Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, BT-Drucks. 16/5048, S. 48.

¹¹ Kefferpütz in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Auflage 2009, § 97a Rn. 34.

¹² Malkus, MMR 2010, 382, 384.

¹³ Amtliche Begründung zum Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, BT-Drucks. 16/5048, S. 49.

¹⁴ Kefferpütz in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Auflage 2009, § 97a Rn. 35.

¹⁵ Amtliche Begründung zum Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, BT-Drucks. 16/5048, S. 49.

abgewogen werden müssen¹⁶. Als quantitative Kriterien sind dabei folgende Aspekte zu berücksichtigen: Menge, Größe, Dauer und Häufigkeit der Downloads, die Größe des Adressatenkreises und die Vollständigkeit der angebotenen Dateien. Als qualitative Kriterien sind zu berücksichtigen: Wert, Art, Aktualität und Beliebtheit des verletzten Werkes, der wirtschaftliche Schaden, das Verschulden des Verletzers sowie mögliche Beeinträchtigungen des Urheberpersönlichkeitsrechts.

d) Außerhalb des geschäftlichen Verkehrs

Zuletzt muss die Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs erfolgt sein. Nach der Rechtsprechung des BGH sind an diese Voraussetzung keine hohen Anforderungen zu stellen¹⁷. Zum Bereich des geschäftlichen Verkehrs gehört danach jede selbstständige, wirtschaftlichen Zwecken dienende Tätigkeit, die nicht rein private, amtliche oder geschäftsinterne Angelegenheiten betrifft. Dabei ist die Verfolgung eines Erwerbszwecks ebenso wenig erforderlich, wie eine Gewinnerzielungsabsicht. Nicht verwechselt werden darf der Begriff des geschäftlichen Verkehrs mit der in § 101 Abs. 1 UrhG enthaltenen Voraussetzung, wonach ein Auskunftsanspruch nur dann besteht, wenn eine Rechtsverletzung in einem gewerblichen Ausmaß vorliegt¹⁸. Diese Voraussetzung ist grundsätzlich weiter, da ein gewerbliches Ausmaß auch dann vorliegen kann, wenn die Rechtsverletzung im rein privaten Bereich begangen wird; ein Handeln im geschäftlichen Verkehr kann hingegen in diesem Fall nicht vorliegen.

IV. Die Anwendung in der Rechtspraxis

1. Der Zwang zur Konkretisierung

Es überrascht nicht, dass aus den bewusst offen gehaltenen Formulierungen in § 97a Abs. 2 UrhG erhebliche Unsicherheiten für die Rechtsanwendung im Verletzungsfall resultieren. Für die Rechtspraxis stellt sich damit die schwierige Aufgabe, die Vorschrift und ihre Voraussetzungen zu konkretisieren, um im jeweiligen Einzelfall zu einer Entscheidung zu gelangen. Dieser Aufgabe haben sich im Jahr 2009 unter anderem das Amtsgericht Hamburg und das Brandenburgische Oberlandesgericht sowie im Jahr 2010 das Landgericht Köln gestellt. Wie es die Ausgestaltung von § 97a Abs. 2 UrhG erwarten ließ, sind die Gerichte dabei zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen gelangt.

2. LG Köln, Urteil v. 21.04.2010, Az. 28 O 596/09

Das LG Köln hatte über einen typischen Filesharing-Fall zu entscheiden. Die Klägerin war eine große deutsche Tonträgerherstellerin. Sie nahm die Beklagte darauf in Anspruch, es zu unterlassen, Musikaufnahmen eines bestimmten Künstlers für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das LG Köln bejahte einen entsprechenden Unterlassungsanspruch und verurteilte die Beklagte ferner, der Klägerin die Abmahnkosten in Höhe von 1.379,80 € zu ersetzen. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass eine Deckelung der Abmahnkosten auf 100

¹⁶ Siehe hierzu die Übersicht bei Malkus, MMR 2010, 382, 386.

¹⁷ BGH GRUR 2004, 860 – Internetversteigerung; Kefferpütz in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl. 2009, § 97a Rn. 37.

¹⁸ So auch Malkus, MMR 2010, 382, 385.

€ nicht in Betracht komme. Diese Vorschrift greife nur dann ein, wenn eine unerhebliche Rechtsverletzung vorliege. Hierfür sei es erforderlich, dass die Rechtsverletzung in qualitativer und quantitativer Hinsicht nur ein geringes Ausmaß aufweise, d.h. es sich lediglich um einen Bagatelverstoß handle. Hiervon könne – so das LG Köln weiter – jedoch dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn – wie im vorliegenden Fall geschehen – ein ganzes Album und nicht nur ein Titel zum Filesharing angeboten werde und dieses für alle anderen Nutzer der Tauschbörse abrufbar gewesen sei. Hinzu komme an zweiter Stelle, dass auch kein einfach gelagerter Fall vorliege. Einfach gelagert seien nur Fälle, die weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten aufwiesen, bei denen also das Vorliegen einer Rechtsverletzung - ggf. auch für einen geschulten Nichtjuristen - quasi auf der Hand läge. Da es jedoch um eine Haftung von Personen im Internet gehe, wobei die Identität des konkreten Verletzers zudem noch umstritten gewesen sei, liege offensichtlich eine komplexe Materie vor.

Abschließend nimmt das Gericht auch zur Berechnung der (ungedekelten) Abmahnkosten Stellung. Auszugehen sei hierbei von einem Gegenstandswert von 50.000 € für das Bereitstellen eines gesamten Musik-Albums, zumindest da es sich bei dem streitgegenständlichen Album nicht mehr um ein besonders aktuelles bzw. beliebtes Werk gehandelt habe. Im Ergebnis ergäben sich damit ausgehend von einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV-RVG Anwaltskosten in Höhe von 1.359,80 € zzgl. einer Auslagenpauschale von 20 €.

3. AG Hamburg, Urteil v. 14.07.2009, Az. 36a C 149/09

Einen grundsätzlich vergleichbaren Sachverhalt hatte einige Zeit zuvor das AG Hamburg zu entscheiden. Die Beklagte hatte am 6.11.2008 auf einer Internetplattform je einen Tonträger mit den Titeln „Iron Maiden – Live USA“ sowie „Iron Maiden Europe 1992“ mit Aufnahmen der Heavy-Metal-Band Iron Maiden zum Verkauf angeboten. Dabei handelte es sich um sog. Bootlegs, worunter inoffizielle und von den Rechteinhabern unautorisierte Mitschnitte von Konzerten zu verstehen sind. Mit Schreiben vom 10.11.2008 mahnte die Klägerin die Beklagte ab und forderte sie auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Die spätere Beklagte leistete dem Folge, weigerte sich aber im Übrigen, die gleichzeitig geltend gemachten Abmahnkosten in Höhe von 859,80 € über einen Betrag von 100 € hinaus zu begleichen.

Das AG Hamburg bestätigte den Standpunkt der Beklagten und urteilte, dass die Abmahnkosten gemäß § 97a Abs. 2 UrhG auf einen Betrag von 100 € begrenzt seien. So liege zunächst ein einfach gelagerter Fall vor. Ein solcher sei gegeben, wenn der Fall nach Art und Umfang ohne größeren Arbeitsaufwand zu bearbeiten sei, es sich also um einen Routinefall handle. Die Gesetzesbegründung – so das AG Hamburg weiter – dürfe dabei nicht dahingehend missverstanden werden, dass diese Voraussetzung nur dann vorläge, wenn die Einschaltung eines Anwaltes nicht erforderlich sei. Stattdessen sei die Vorschrift so zu verstehen, dass Fälle erfasst würden, die zwar nicht so einfach seien, dass ein Erstattungsanspruch gänzlich ausgeschlossen sei, aber dennoch eine Deckelung der Abmahnkosten legitimiert sei. Diese Kriterien konkretisiert das AG Hamburg dann am konkreten Verletzungsfall. So habe der Fall keine rechtlichen Schwierigkeiten aufgeworfen, da es nicht nur auf der Hand gelegen hätte, dass ein sog. Bootleg eine Urheberrechtsverletzung darstelle, sondern des Weiteren die Identität des Verletzers klar gewesen sei. Auch tatsächliche Schwierigkeiten seien nicht vorhanden gewesen,

da es im Tatsachenkern schlicht um den Verkauf zweier CDs gegangen sei. Warum ausgehend hiervon ein komplexer Sachverhalt vorgelegen haben soll, erschließe sich dem Gericht nicht.

Um seine Entscheidung auf ein zweites Standbein zu stellen, stellt das AG Hamburg ferner fest, dass es sich nur um eine unerhebliche Rechtsverletzung gehandelt habe. Dies gelte zunächst in quantitativer Hinsicht, da die Beklagte lediglich zwei Alben angeboten habe. Abzustellen sei, so das AG Hamburg in Abweichung vom LG Köln¹⁹ weiter, nämlich nur auf die Anzahl der Tonträger und nicht etwa auf die Anzahl der wiedergegebenen Titel oder die Abspieldauer. An zweiter Stelle liege auch in qualitativer Hinsicht keine erhebliche Rechtsverletzung vor, da der Beklagten kein vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden könne und da unklar geblieben sei, ob die Beklagte tatsächlich im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ihres Tuns gehandelt habe.

4. Brandenburgisches OLG, Urteil v. 03.02.2009, Az. 6 U 58/08

Der letzte Fall betrifft nicht den Vertrieb von Tonträgern, sondern die unberechtigte Nutzung eines Lichtbildes. Der Beklagte bot im Jahre 2007 auf einer Internetplattform einen gebrauchten GPS-Empfänger zum Verkauf an, wobei er sein Angebot mit einem Lichtbild des GPS-Empfängers unterlegte. Der Kläger mahnte ihn darauf hin mit der Behauptung ab, dass ihm die Rechte an dem Lichtbild zustünden. Er verlangte neben der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung den Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von 459,40 € – zu unrecht, wie das OLG Brandenburg entschied. Zwar liege eine berechtigte Abmahnung vor, doch seien die Abmahnkosten gemäß § 97a Abs. 2 UrhG auf einen Betrag von 100 € begrenzt. Auf die Begründung dieser Entscheidung verwendet das OLG zwei Sätze. So sei der Fall einfach gelagert gewesen, weil das Vorliegen einer Rechtsverletzung – auch für den geschulten Nichtjuristen wie den Kläger – auf der Hand gelegen habe. Die Rechtsverletzung sei auch unerheblich gewesen, weil sie sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Klägers beschränkt hätte und außerdem ein Handeln im reinen Privatbereich vorgelegen habe.

V. Und der Bundesgerichtshof?

Die dargestellten Unterschiede in der Anwendung von § 97a Abs. 2 UrhG machen deutlich, dass eine höchstrichterliche Klärung der aufgeworfenen Auslegungsfragen wünschenswert, wenn nicht sogar dringend erforderlich wäre. Entgegen anders lautender Mitteilungen in der Tages- und auch Fachpresse steht eine solche Klärung jedoch noch aus. Lediglich in einer Pressemitteilung des BGH zu einer am 12. Mai 2010 ergangenen Entscheidung zu einem Verletzungsverfahren aus dem Bereich des Filesharing²⁰ findet sich folgende Anmerkung:

„(...) Der Beklagte haftet deshalb nach den Rechtsgrundsätzen der sog. Störerhaftung auf Unterlassung und auf Erstattung der Abmahnkosten (nach geltendem, im Streitfall aber noch nicht anwendbarem Recht fallen insofern maximal 100 € an).“²¹

Warum dieser Hinweis in der Pressemitteilung zu finden ist, lässt sich nicht aufklären. Das angesprochene Urteil jedenfalls enthält in den Entscheidungsgründen keinerlei Aussagen zur

¹⁹ S. o. IV. 2.

²⁰ BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens.

²¹ Pressemitteilung der Pressestelle des BGH vom 12.05.2010, Nr. 101/2010.

Auslegung oder Anwendung von § 97a Abs. 2 UrhG, auch nicht in Form eines obiter dictum. Auf die Frage, was aus der Pressemitteilung abzuleiten ist, kann man daher nur die Antwort geben: zunächst einmal nichts. Jedenfalls lässt sich keinesfalls die These rechtfertigen, der BGH hielte in jedem Fall einer Urheberrechtsverletzung im Wege des Filesharings lediglich eine gedeckelte Abmahngebühr von 100 € für angemessen. Ob und ggf. wie der BGH zu § 97a Abs. 2 UrhG Stellung nimmt, bleibt vielmehr noch abzuwarten.

VI. Fazit

Die dargestellten Urteile haben deutlich gemacht, dass die Rechtspraxis zwar bemüht ist, die unbestimmten Voraussetzungen des § 97a Abs. 2 UrhG zu konkretisieren, dass aber zugleich die bei diesem Versuch erzielten Ergebnisse mitunter weit auseinander liegen. Als ersten Trend wird man lediglich festhalten können, dass es in Sachverhalten, in denen etwa die Ermittlung der Verletzeridentität größere Schwierigkeiten bereitet, eher zu einer vollen Kostentragungspflicht des Verletzers kommen wird. Für den Empfänger einer urheberrechtlichen Abmahnung im Bereich des Filesharings lässt sich daher vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung kaum mit Sicherheit prognostizieren, ob er sich mit Erfolg auf die Kostendeckelung nach § 97a UrhG berufen kann. Da Klarstellungen von Seiten des Gesetzgebers nicht zu erwarten sind, wird weitergehende Rechtssicherheit erst dadurch erzielt werden können, dass zu den Voraussetzungen des § 97a Abs. 2 UrhG weitere obergerichtliche und ggf. höchstrichterliche Rechtsprechung ergeht. Dieser Entwicklung wird von beiden Seiten – des Abmahners und des Abgemahnten – mit Spannung entgegengesehen werden.

OLG Frankfurt: Haftung der DENIC e. G. / Löschungspflicht einer Domainregistrierung III

Das OLG Frankfurt²² hat entschieden²³, dass die DENIC e. G.²⁴ verpflichtet ist, bei Vorliegen einer eindeutigen, sich aufdrängenden Namensrechtsverletzung unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung die entsprechende Domainregistrierung zu löschen²⁵.

Dies ist etwa der Fall bei einer Registrierung einer Domain namens „regierung-oberfranken.de“ o. ä. durch ein ausländisches Privatunternehmen.

Das Landgericht habe im Ergebnis zutreffend einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte (d. h. die Denic) auf Löschung bzw. Aufhebung der streitgegenständlichen Domains bejaht.

Dieser Anspruch folge aus § 12 BGB in Verbindung mit den Grundsätzen der Störerhaftung, gestützt auf den Umstand, dass die Beklagte mit der Registrierung der Domains eine Ursache für eine zum Nachteil des Klägers eingetretene Rechtsverletzung gesetzt habe. Die Störerhaftung ergebe sich aus dem Umstand einer offenkundigen Namensrechtsverletzung.

²² OLG Frankfurt, Urteil vom 17.06.2010, Az. 16 U 239/09.

²³ Vorgehend LG Frankfurt, Urteil vom 16.11.2009, Az. 21 O 139/09.

²⁴ Deutsche Vergabestelle für Domainnamen unter der Top-Level-Domain „de“.

²⁵ Nachgehend: BGH, Az. I ZR 131/10.

LG Frankfurt: Haftung der DENIC e. G. / Löschungspflicht einer Domainregistrierung II

Die Vorinstanz zum o. g. Urteil des OLG Frankfurt²⁶, hier das LG Frankfurt²⁷, hatte entschieden, dass eine Pflicht der DENIC e. G. zur Domainlöschung auf Grund eines Versäumnisurteils bei der Unerreichbarkeit des Admin-C besteht:

Wenn der DENIC ein auf Domainfreigabe gerichtetes, rechtskräftiges Versäumnisurteil vorgelegt wird, so ist die DENIC nach dem LG Frankfurt auch dann zur Löschung der Domain verpflichtet, wenn das Versäumnisurteil gegen den Domaininhaber und gegen den Admin-C wegen Unerreichbarkeit nicht ordnungsgemäß zugestellt werden konnte.

LG Frankfurt: Haftung der DENIC e. G. / Löschungspflicht einer Domainregistrierung I

Das LG Frankfurt²⁸ hatte zuvor bereits entschieden, dass die DENIC e. G. eine Registrierung zu löschen hat, wenn eine Verletzung von Rechten Dritter derart offensichtlich ist, dass sich diese Verletzung ihr aufdrängen muss oder wenn ihr ein rechtskräftiger gerichtlicher Titel vorgelegt wird.

Diese Rechtsprechung orientiert sich an der Entscheidung „ambiente.de“ des BGH²⁹.

Des Weiteren sei die DENIC nach dem LG Frankfurt aber nicht gehalten, bereits die Erstregistrierung von Domainnamen durch Dritte zu verweigern, welche in die Rechte Dritter eingreifende Zeichenfolgen enthalten.

Eine damit einhergehende vorbeugende Sperrungsverpflichtung und eine Negativliste in Bezug auf bestimmter Zeichenfolgen als Bestandteile (künftiger) Domains würde der von dem BGH³⁰ hervorgehobenen Bedeutung der Automatisierung für das Registrierungsverfahren gerade zuwiderlaufen.

OLG Frankfurt: Kein Anspruch auf sofortige Löschung von IP-Adressen

Das OLG Frankfurt³¹ hat einen Anspruch eines Telekom-Kunden auf sofortige Löschung von IP-Adressen³² verneint und bestätigte damit eine Entscheidung des Landgerichts Darmstadt.

Der Pressesprecher des OLG Frankfurt am Main teilt hierzu Folgendes mit³³:

Der Kunde der Deutschen Telekom AG hatte einen sog. T-Online dsl flat-Tarif gebucht und verlangte, dass die Telekom die ihm zur Internetnutzung jeweils zugeteilten dynamischen IP-Adressen sofort nach Beendigung der Verbindung löscht.

²⁶ OLG Frankfurt, Urteil vom 17.06.2010, Az. 16 U 239/09.

²⁷ LG Frankfurt, Urteil vom 16.11.2009, Az. 21 O 139/09, K&R 2010, 356.

²⁸ LG Frankfurt, Urteil vom 15.04.2009, Az. 06 O 706/08, MMR 2009, 704.

²⁹ BGH, Urteil vom 17.05.2001, Az. I ZR 251/99, NJW 2001, 3265 („ambiente.de“).

³⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 17.05.2001, Az. I ZR 251/99, NJW 2001, 3265 („ambiente.de“).

³¹ OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 16.6.2010, Az. 13 U 105/07.

³² Internet-Protokoll-Adressen.

³³ Siehe unter <http://www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de>.

Das Landgericht Darmstadt gab der Klage im Juni 2007 insoweit statt, als es der Telekom untersagte, die Daten länger als sieben Tage zu speichern. Im selben Jahr änderte die Telekom ihre Praxis dahin, dass sie die Speicherzeit auf sieben Tage reduzierte. Diese neue Speicherpraxis entspricht einer Absprache mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz. Mit der Berufung macht der Kläger weiterhin geltend, die Beklagte müsse die IP-Adressen jeweils sofort nach Beendigung einer Internetverbindung löschen. Hierzu sei die Beklagte im Interesse des Datenschutzes und des Schutzes seiner Privatsphäre verpflichtet. Weil über die IP-Adressen die Möglichkeit bestehe, das Nutzerverhalten auszuspähen und daraus Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des jeweiligen Teilnehmers zu ziehen, sei auch ein Speicherzeitraum von (nur) sieben Tagen nicht hinnehmbar.

Das OLG wies die Berufung zurück und führte aus, es sei kein Rechtsgrund ersichtlich, nach dem die Telekom verpflichtet sei, die IP-Adressen sofort nach Beendigung der Internetverbindung zu löschen. So habe das Bundesverfassungsgericht in einschlägigen Urteilen nicht einmal ansatzweise die Rechtmäßigkeit von Datenspeicherungen durch Dienstanbieter im Zusammenhang mit dem Telekommunikationsverkehr in Zweifel gezogen. Nach den derzeitigen technischen Gegebenheiten sei davon auszugehen, dass der Telekom bei einer Löschung der IP-Adressen sofort nach Beendigung der Internetverbindung eine Abrechnung mit ihren Kunden gar nicht möglich sei.

Bei den IP-Adressen handele es sich daher um für die „Berechnung des Entgelts erforderliche Daten“ im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Dass die Telekom aktuell über bessere technische Möglichkeiten verfüge, habe der Kläger nicht darlegen können. Es komme hinzu, dass es der Telekom bei einer sofortigen Löschung der IP-Adressen derzeit praktisch unmöglich wäre, einen relevanten Teil von Störungen und Fehlern an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen und zu beseitigen. Dass es der Telekom möglich sei, die IP-Adressen schneller als nach Ablauf von sieben Tagen zu löschen, ohne dass dies ihre Abrechnung mit ihren Kunden und die Störungserkennung beeinträchtige, habe der im vorliegenden Zivilprozess darlegungs- und beweispflichtige Kläger nicht vortragen können.

Anmerkung Papenhausen: Entscheidend kommt es im vorliegenden Fall darauf an, ob die Telekom die Daten 7 Tage speichern durfte.

Unstreitig hatte sie mit dem Kunden, der hier klagt, einen Flattarif abgeschlossen, d. h. einen Tarif, dessen Entgelt unabhängig von der Nutzungsdauer etc. ist.

Nach § 97 Abs. 3 TKG hat der Diensteanbieter nach Beendigung der Verbindung aus den Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 unverzüglich die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten zu ermitteln. Diese Daten dürfen bis zu sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Für die Abrechnung nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen.

Die Daten waren hier, da eine Flat bestand, für die Abrechnung nicht erforderlich. Es erscheint demnach sehr fraglich, ob die Daten nach der Zuordnung zu einem Kunden überhaupt (bzw. 7 Tage) gespeichert werden durften, zumal die automatisierte, technisch Zuordnung in wenigen Bruchteilen von Sekunden erfolgt.

Nach dem BGH handele es sich im Übrigen nicht um Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1, § 113a TKG, sondern um Bestandsdaten³⁴: Auskünfte über den Namen des hinter einer IP-Adresse stehenden Anschlussinhabers richten sich nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes über die Bestandsdatenabfrage³⁵.

Die Entscheidung des OLG Frankfurt³⁶ ist nicht rechtskräftig, da der Senat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen hat.

Wichtige Hinweise:

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Aufsätze, Urteilsanmerkungen etc. stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

³⁴ S. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08 („Sommer unseres Lebens“), GRUR 2010, 633; WRP 2010, 912.

³⁵ BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08 („Sommer unseres Lebens“), GRUR 2010, 633; WRP 2010, 912; LG Stuttgart MMR 2005, 624, 628; LG Hamburg MMR 2005, 711; LG Würzburg NSTZ-RR 2006, 46; Sankol, MMR 2006, 361, 365; a. A. Bock in Beck'scher TKG-Kommentar, 3. Aufl., § 113 Rdn. 24; Bär, MMR 2005, 626.

³⁶ OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 16.6.2010, Az. 13 U 105/07.